



Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum  
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle  
Ufficio federale della proprietà intellettuale

3003 BERN

Postscheck / Chèques post. 30 - 4000  
Ø 031 / 61 71 11

#n	EV	Boh			#/a
Datum	18.5				27.5
Via	2				3
EPD	18.5.67	-9			
Ref.	s.A.15.83. Ja. 0-				

Eidgenössisches  
Politisches Departement  
Politische Angelegenheiten

3003 B e r n

U. Zeichen / N. réf. / N. rif.

Wa/mro

I. Zeichen / V. réf. / V. rif.

s.A.15.83. Ja. 0.  
- BOH/fi

I. Nachr. vom / V. lettre du / V. lettera del

17.3.1967

BERN, Eschmannstrasse 2

17. Mai 1967

Schutz des Schweizerwappens in Japan

Herr Botschafter,

mit Ihrem Brief vom 17. März 1967 sandten Sie uns eine Kopie eines Briefes des Präsidenten der Toshimaya Co, Ltd., Kamakura, worin sich dieser zu Vorstellungen äusserte, die das Ministry of International Trade and Industry auf Veranlassung der Botschaft in Tokyo erhoben hatte. Eine Kopie des Schreibens der Botschaft vom 28. Dezember 1966 an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, worin die Firma Toshimaya unten auf Seite 3 unter 7. genannt ist, lag Ihrem Schreiben gleichfalls bei.

Der Brief der Firma Toshimaya an die Botschaft betrifft zunächst einmal den Gebrauch des Schweizerwappens. In dieser Hinsicht scheint die Firma laut ihrem im ersten Absatz erwähnten Brief vom 28. Februar 1967 an das MITI willens, den unzulässigen Gebrauch aufzugeben, und wir möchten für angezeigt erachten, ihr für dieses Verständnis zu danken und sie zu bitten, die Intervention nicht als Unfreundlichkeit aufzufassen, sondern als von den gesetzlichen Bestimmungen auferlegtes Verbot des markenmässigen Wappengebrauches, dem sogar die Original-



Importgüter aus der Schweiz unterliegen. Unter Vorbehalt einer späteren Kontrolle, ob dieses Versprechen eingehalten worden ist, scheint uns die Angelegenheit als erledigt.

Nun befasst sich der Brief der Firma Toshimaya aber auch mit Bezeichnungen wie "Swiss", "Swiss style", "Swiss speciality", "Swiss Roll", "Swiss Steak", "Zuger Kirschtorte". Demnach ging die Verwarnung des MITI anscheinend über die Vorstellungen unserer Botschaft hinaus, die der Firma nur die Anbringung des Schweizerwappens auf gewissen Packungen verwehren wollte. Nachdem nun die Frage der Zulässigkeit solcher Hinweise auf die Schweiz aufgeworfen ist, wird sich unsere Botschaft auch damit zu befassen haben, unsere Interessen in diesem Falle aufs bestmögliche zu wahren, wobei nach den Erfahrungen früherer Jahre in Japan ausser den rechtlichen Gesichtspunkten auch solche der Vorbeugung künftiger Missbräuche in Betracht zu ziehen sind. Dabei ist an die in manchen japanischen Geschäftskreisen anzutreffende Neigung zu denken, dass unter bestimmten Bedingungen eingeräumte Zugeständnisse von Konkurrenten und Händlern anderer Branchen in Anspruch genommen werden, welche die Bezeichnungen unbefugterweise auch für Güter verwenden, für welche diese Bedingungen nicht erfüllt sind, und dann kann es sich als mühsam erweisen, den Gebrauch wieder auf den Bereich des Statthaften einzuschränken.

Nach Art. 1 Ziff. 4 und 5 des japanischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dürften Bezeichnungen der oben erwähnten Art immer dann unerlaubt sein, wenn sie den Eindruck aufkommen lassen, es handle sich um aus der Schweiz eingeführte Waren oder wenn die so bezeichneten Güter derart minderwertig sind, dass die in weiten Käuferkreisen als Qualitätshinweis verstandene Bezugnahme auf unser Land den Eindruck einer unzutreffenden Beschaffenheitsangabe vermittelt. Wir halten also den Hinweis "Swiss" ohne einen Zusatz wie "style" oder "type" für unstatthaft, wenn immer

er als geographische Herkunftsangabe aufgefasst werden kann und nicht ganz unzweifelhaft (wie bei uns die Benennungen "Japonais", "Prussien", "Mailänderli") als Typenbezeichnung verstanden werden sollte. Ebenso erachten wir "Swiss speciality" für irreführend, wenn ein fremdländisches Erzeugnis so gekennzeichnet wird. Für eindeutig unzulässig halten wir auch "Zuger Kirschtorte", zumal auch echte Zuger Kirschtorten nach Japan gelangen dürften (oder doch in Zukunft dort eingeführt werden könnten), die Käufer also über die Herkunft getäuscht und die Importeure der echten Torten unlauter konkurrenziert würden.

Hinsichtlich der andern mit "Swiss" zusammengesetzten Ausdrücke ist eine Grundlage für ein Verbot nicht leicht zu erkennen. An sich dürften die japanischen Käufer durch Zusätze wie "style" kaum im Zweifel darüber gelassen werden, dass sie es mit einheimischen Erzeugnissen zu tun haben, zumal bei schnell verderblichen Back- und Confiseriewaren, so dass die Kriterien der Irreführung und des unlautern Wettbewerbs wohl ausscheiden (Art. 2 Ziff. 1 des japanischen UWG). Doch halten wir aus den oben angeführten Gründen grösste Zurückhaltung im Gebrauch der Bezeichnung "Swiss" in Japan für erstrebenswert und sähen es lieber, wenn Bezeichnungen wie "Swiss Roll" und "Swiss Steak" für in Japan hergestellte Waren ganz vermieden würden, selbst wenn das Publikum sie als Typenbezeichnungen versteht; denn es könnte versucht werden, aus ihrer Duldung die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Swiss" auch in Verbindung mit anderen Warenbezeichnungen herzuleiten, wenn daraus der Schluss auf den Import aus der Schweiz gezogen werden könnte.

Nachdem sich der Präsident der Firma Toshimaya in der Wappenschutzangelegenheit dem Ersuchen der Botschaft gegenüber aufgeschlossen zeigte und ihm daran gelegen zu sein scheint, mit unseren Behörden in gutem Einvernehmen zu bleiben, könnte die Botschaft ihm vielleicht nahelegen, dass er auch auf die Bezeichnung "Swiss" verzichtet und statt dessen die Zusammenarbeit mit der Basler Confiserie Bachmann, deren Beratung, Ueberwachung

- 4 -

und Qualitätskontrolle hervorhebt (wobei wir selbstverständlich voraussetzen, dass die Basler Firma auch wirklich für die Güte der Waren einstehen kann, worüber Erhebungen an Ort und Stelle angezeigt sein könnten). So könnte er sich einen Vorsprung vor seinen Konkurrenten zunutze machen, den ihm diese nicht leicht streitig machen können, während die Typenbezeichnungen wohl bald von andern übernommen würden und er dann seine besonderen Beziehungen zur Schweiz weniger leicht zur Geltung zu bringen vermöchte.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Eidgenössisches  
Amt für geistiges Eigentum**

Der Sektionschef:

*Marro*  
Marro